

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Oman (Sultanat Oman)

Stand: Januar 2012

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. Heiratsurkunde

(Hinweis: Eheschließungsnachweise werden in Einzelfällen bei Scheidung eingezogen, ersatzweise sind dann die Angaben zur Eheschließung des Antragstellers als Versicherung an Eides Statt beim Standesamt aufzunehmen)

2. Scheidungsurkunde über die Auflösung der Ehe

(wird von der Obersten Verwaltung des Gerichts beim Justizministerium ausgestellt)

b) Legalisation / Apostille

Urkunden aus dem Sultanat Oman sind mit Apostille versehen vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.